



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (01) 531 15/0

Fax (01) 531 15/2699

e-mail: kzl@bka.gv.at

DVR: 0000019

GZ 601.876/009-V/2/2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird;
Versendung zur Begutachtung

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- * die Parlamtsdirektion
- den Rechnungshof
- * die Volksanwaltschaft
- * den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- * alle Bundesministerien
- * das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
- * das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- * das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- * alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- den Datenschutzrat
- * den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- * die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
- den unabhängigen Bundesasylsenat
- den unabhängigen Umweltsenat
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- die Österreichische Bundesforste AG
- die Österreichischen Bundesbahnen
- * die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- die Österreichische Bundes-Sportorganisation

* (auch) in Papierform

- * alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- alle unabhängigen Verwaltungssenate
- * den Österreichischen Gemeindebund
- * den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- * die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstrehänder
- die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- * das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- * das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- * die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- * die Österreichische Juristenkommission
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerschaft
- * den Verband der Professoren Österreichs
- * den Österreichischen Bundesjugendring
- den Österreichischen Seniorenrat
- den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

19. September 2002.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

?? ? 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

?? ? davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und

?? ? — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen bekanntgegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2@bka.gv.at bekanntzugeben. Dabei sollte es sich möglichst um eine objektive, d.h. nicht personenbezogene Adresse handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellen, von denen nur eine Postadresse bekannt ist, restriktiver beteiligt werden und dass der Postversand auf mittlere Sicht gänzlich eingestellt werden wird.

16. August 2002
Für den Bundeskanzler
OKRESEK

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 287/1987, BGBl. Nr. 45/1991, BGBl. Nr. 419/1992, BGBl. Nr. 25/1993, BGBl. Nr. 256/1993, BGBl. Nr. 550/1994, BGBl. Nr. 1105/1994, BGBl. Nr. 522/1995, BGBl. Nr. 820/1995, BGBl. Nr. 201/1996, BGBl. I Nr. 21/1997, BGBl. I Nr. 113/1997, BGBl. I Nr. 10/1999, BGBl. I Nr. 16/2000, BGBl. I Nr. 141/2000, BGBl. I Nr. 87/2001 und BGBl. I Nr. 87/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Bundesregierung zu den ihr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegenden Akten der Vollziehung, sofern ihr diese nicht durch Bundesverfassungsgesetz vorbehalten sind, auch den zuständigen Bundesminister ermächtigen.“

2. § 17 Abs. 4 entfällt.

*3. Der dem § 17a durch das **Bundesgesetz** BGBl. Nr. 550/1994 angefügte Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.*

*4. In **Abschnitt C Z 2 des Teils 2 der Anlage zu § 2** wird im Tatbestand **„Angelegenheiten der Förderung des Baus von Studentenheimen“** nach dem Wort **„Angelegenheiten“** die Wortfolge **„der Studentenmensen sowie“** eingefügt.*

5. § 17b wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 3 Abs. 2, § 17a Abs. 3 und **Abschnitt C Z 2 des Teils 2 der Anlage zu § 2** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Zugleich tritt § 17 Abs. 4 außer Kraft.“

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Diese, an die Bestimmung des früheren Art. 2 des Verwaltungsentlastungsgesetzes angelehnte, Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dass die aufgrund einfachgesetzlicher Vorschrift für die Vollziehung zuständige Bundesregierung an ihrer Stelle den sachlich zuständigen Bundesminister zur Vollziehung ermächtigen kann.

Soweit in gesetzlichen Vorschriften die Bundesregierung zur Setzung von konkreten Verwaltungsakten und auch der Verordnungserlassung berufen ist, können diese nur durch einen Beschluss des Ministerrates gesetzt werden. Einerseits kann dies mitunter zu einer unerwünschten Verzögerung dringlicher Maßnahmen führen, andererseits sind auch sämtliche, von ihm gemäß des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG sich ergebenden Wirkungsbereich gesehen, nicht primär für die entsprechende Materie sachzuständige Bundesminister mit der entsprechenden Angelegenheit der Vollziehung zu befassen.

Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verwaltungsgeschehens, einer Steigerung der Kosteneffizienz der Verwaltung, der Entlastung jener Bundesminister, deren Aufgabengebiet keine Berührungspunkte mit der entsprechenden Angelegenheit aufweisen sowie letztlich einer Entlastung der Bundesregierung selbst soll nun der Bundesregierung die Vollmacht erteilt werden, zur Erlassung derartiger Vollzugsakte den sachlich zuständigen Bundesminister zu ermächtigen.

Dieser hätte bis auf allfälligen Widerruf die jeweiligen Angelegenheiten selbständig und ohne vorherige Beschlussfassung des Ministerrates zu erledigen. Von einer entsprechenden Ermächtigung durch Beschluss des Ministerrates ausgenommen bleiben jene Angelegenheiten, die der Bundesregierung durch verfassungsgesetzliche Bestimmung zur Besorgung übertragen sind.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Die verwiesene Bestimmung des § 52 Abs. 2 Beh-ÜG, StGBI. Nr. 94/1945, wurde mit Art. 3 Z 1 BGBl. I Nr. 16/2000 aufgehoben, weshalb der Verweis ins Leere geht und die Bestimmung des § 17 Abs. 4 als gegenstandslos aufgehoben werden kann.

Zu Z 4 (Abschnitt C Z 2 des Teils 2 der Anlage zu § 2):

In Art. II Z 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, BGBl. Nr. 439/1984, wurde die Österreichische Menschen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien, in den Wirkungsbereich des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung übergeleitet. Es könnte nach Aufhebung dieses Bundesgesetzes durch Artikel 3 Z 5. der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, fraglich sein, ob diese Gesellschaft gemäß Abschnitt C Z 2 („Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre“) iVm Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG („... Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind; Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.“) in den Wirkungsbereich des nunmehrigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fällt (vgl. in Abschnitt C Z 2: „Dazu gehören insbesondere auch: ... Angelegenheiten der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien. Angelegenheiten der Förderung des Baus von Studentenheimen. ...“ – aber keine Bezugnahme auf Studentenmensen.).

Da der Gesetzgeber der genannten Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 (vgl. auch die Begründung zum Initiativantrag 85/A, XXI. GP) offenbar lediglich eine ihm als obsolet erscheinende Bestimmung eliminieren, aber keine Rechtsänderung bewirken wollte, erscheint es aufgrund der Nähe dieser Angelegenheit zu denen der Universitäten – ähnlich wie bei der Förderung des Baus von Studentenheimen – angebracht, eine Klarstellung durch explizite Anführung der Angelegenheiten der Studentenmensen in den Katalog des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG aufzunehmen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2)

1. ...

§ 17a. (1) Abschnitt H Z 1 und Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

§ 17b. ...

Anlage zu § 2

C. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. ...

2. **Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Förderung des Baus von Studentenheimen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2)

1. ...

(2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Bundesregierung zu den ihr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegenden Akten der Vollziehung, sofern ihr diese nicht durch Bundesverfassungsgesetz vorbehalten sind, auch den zuständigen Bundesminister ermächtigen..

§ 17a. (1) Abschnitt H Z 1 und Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(3) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

§ 17b. ...

(15) § 3 Abs. 2, § 17a Abs. 3 und **Abschnitt C Z 2 des Teils 2 der Anlage zu § 2** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Zugleich tritt § 17 Abs. 4 außer Kraft.

Anlage zu § 2

C. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. ...

2. ...

...

Angelegenheiten *der Studentennmens*en sowie der Förderung des Baus von Studentenheimen.